

Zur Lage der Demokratie in Deutschland

Manfred G. Schmidt

In welcher Verfassung ist die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland?¹ Ist sie kerngesund, oder angeschlagen, vielleicht nur noch Fassade, oder gar todkrank?²

Beantwortet wird diese Frage in vier Schritten:

- (1) Zunächst wird Deutschlands Demokratietyp mit Hilfe der Regierungslehre porträtiert.
- (2) Hierauf folgen Nahaufnahmen der Verfassungswirklichkeit vor 1990 und seit der Wiedervereinigung.
- (3) Drittens wird geprüft, wie Deutschland im Lichte von vergleichenden Theorien abschneidet, die kritisch über die Demokratie urteilen.
- (4) Viertens wird Deutschlands Position im internationalen Vergleich von Demokratie- und Autokratiemessungen erkundet.

1. Der erste Blickwinkel: Deutschlands Demokratietyp im Lichte der Regierungslehre

In Deutschland wählt das Volk seine Repräsentanten. Diese bestimmen letztlich darüber, wer regiert. „Volk“ bedeutet: die Stimmberechtigten. Das sind hierzulande alle erwachsenen Staatsbürger männlichen und weiblichen Geschlechts. Die Wahl erfolgt im Rahmen von Parteienkonkurrenz, autonomer Opposition und verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten.



Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred G. Schmidt

Professor für Politische Wissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Politische Wissenschaft

Die Verfassungsarchitekten haben der Bundesrepublik Deutschland ein parlamentarisches Regierungssystem verordnet. Dieses Regierungssystem ist folglich weder präsidentiell (wie in den USA), noch semipräsidentiell (wie in Frankreich). In ihm sind Parlament und Parteien besonders einflussreich. So einflussreich, dass viele einen „Parteienstaat“ am Werke sehen.

Das ist nicht falsch, trifft aber nur einen Teil der Wirklichkeit, weil Tun und Lassen von Parlament und Parteien von verfassungspolitischen Vorgaben tief geprägt werden. Die Verfassung, das Grundgesetz, gebietet eine Demokratie und einen Rechtsstaat mit weit ausgebauten Grundrechten. Sie schreibt zudem einen Bundesstaat vor, verlangt eine Republik, fordert einen Sozialstaat und einen „offenen Staat“³. Dieser sieht laut Grundgesetz Artikel 24 die Abgabe von Souveränitätsrechten an inter- oder supranationale Organisationen vor. Zudem gelten die „allgemeinen Regeln des Völkerrechtes“ als „Bestandteil des Bundesrechtes“, so sein Artikel 25. Mehr noch: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts haben Vorrang vor den nationalen Gesetzen – im Unterschied zur anglo-amerikanischen Rechtstradition, die nationalen Gesetzen „Vorrang (...) vor dem Völkerrecht“⁴ gibt.

Die verfassungspolitischen Weichenstellungen für die Demokratie in Deutschland verbieten eine schrankenlose Volksherrschaft. Sie verlangen vielmehr eine konstitutionell streng gezügelte Spielart der Demokratie, eine „verfassungsstaatliche Demokratie“. Eine verfassungsstaatliche Demokratie der besonderen Art, so ist hinzuzufügen. In ihr koexistieren nämlich zwei Demokratieprinzipien: eine Mehrheitsdemokratie und eine Konkordanzdemokratie.⁵ Das Mehrheitsprinzip kommt vor allem in den Wahlen zum Zuge, bei Abstimmungen im Parlament und im Bundesrat sowie generell im Parteienwettbewerb. Die Konkordanzdemokratie hingegen wurzelt im Bundes-Länder-Geflecht und in den Hürden für Verfassungsänderungen. Deren Überwindung erfordert jeweils Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat: Diese setzt einen „Staat der Großen Koalition“⁶ voraus, auch wenn nur eine kleine Koalition die Bundesregierung führt.

Die Demokratie der Bundesrepublik hat 73 Jahre ohne Putsch, ohne Umsturzversuch, ohne Aufstand der Massen überstanden. 73 Jahre verdienen auch international Beachtung! Deutschlands Demokratie hat zudem den „Huntington-Test“ passiert: Mindestens zwei Machtwechsel ohne gewalttätige Revolte der Wahlverlierer bezeugen laut Huntington eine konsolidierte Demokratie.⁷ Die bis 1972 auf 91,1 Prozent ansteigende Wahlbeteiligung galt als eine weitere Stärke der deutschen Demokratie jedenfalls bis in die 1970er Jahre. Deutschland zählt auch in der Zeitgeschichte⁸ und in der Vergleichenden Regierungslehre als Demokratie. Klaus von Beyme ist Kronzeuge, allen voran seine Habilitationsschrift „Die Parlamentarische Demokratie“,⁹ sein „Der Gesetzgeber“¹⁰ und „Die Politische Klasse im Parteienstaat“¹¹ sowie seine „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, die er letztmals 2017, in der 12. Auflage vorlegte. Klaus von Beyme beendete seine „Einführung“ mit einem Lob des Landes und seiner Demokratie: Ihre Geschichte sei, so sein Schlusswort, eine „Erfolgsstory“.¹²